

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.02.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/22/0012

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/22/0042 B 26. März 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Eine uneinheitliche Rsp eines oder mehrerer VwG erfüllt für sich genommen nicht den Tatbestand des Art 133 Abs 4 B-VG, wenn es zu der betreffenden Frage eine (einheitliche) Rsp des VwGH gibt.